



**SATZUNG**  
**zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn**  
**über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren**  
**für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit**  
**oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,**  
**Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 552 ff.), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. 1992 Nr. 12 S. 243 – 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. 1992 Nr. 22 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2016 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 534), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.10.2016 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 14.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der zugewiesenen Wohnräume bemessen.
- (2) Sie beträgt 500 EUR monatlich pro Raum. Erfolgt die Benutzung eines Raumes durch mehrere Personen, wird die Gebühr in gleicher Höhe auf die Personen aufgeteilt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 S. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für die Unterkunft „Kurt-Wagener-Straße 15“ 1.200 EUR monatlich pro Raum. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung (einschließlich Strom und Heizung) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit Bettwäsche und eine dem Nutzungszweck entsprechende Möblierung enthalten. Für die Unterkunft „Kurt-Wagener-Str. 15“ fließen auch die Kosten für die Betreuung, den Sicherheits- und Reinigungsdienst sowie für den Internetanschluss mit in die Benutzungsgebühr ein.
- (6) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 25.10.2016

gez.

Hatje  
Bürgermeister